

*Abgestimmt mit dem Landesausschuss der Bereitschaften am 13. Oktober 2012,
beschlossen durch den Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst am 15. Oktober 2012,
genehmigt durch das Präsidium am 2. November 2012.*

Präambel:

Diese Richtlinie wird von der Landesbereitschaftsleitung unter Federführung der Fachaufsicht und in Abstimmung mit dem Landesausschuss der Bereitschaften erstellt.

Sie basiert auf den Vorgaben des Bundesverbandes für die Qualifikation der Führungs- und Leitungskräfte der jeweiligen Gemeinschaften.

Sie wird vom Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst beschlossen, nach erfolgter Zustimmung des Landesausschusses der Bereitschaften, unter Mitwirkung der Landesausschüsse der Bergwacht und der Wasserwacht, sowie der Tagung der Rotkreuzbeauftragten.

Wenn zur Umsetzung von Vorgaben des Landes Hessen oder des Bundesverbandes nötig, kann die Fachaufsicht Änderungen vorläufig anordnen. Diese sind dann unmittelbar vorläufig gültig und unverzüglich den o.g. Gremien zur nachträglichen Beschlussfassung zu zuleiten.

Diese Richtlinie gilt für:

- die Leitungs-/Führungskräfte sowie Fachbeauftragte und Fachberater der Bereitschaften,
- die Leitungs-/Führungskräfte sowie Fachberater der Bergwacht,
- die Leitungs-/Führungskräfte sowie Fachberater der Wasserwacht,
- die K-Beauftragten,
- die Verbandsärzte.

1. Grundsätzliches

Die Landesbereitschaftsleitung legt zu Beginn der Amtsperiode fest, wer die Fachaufsicht über die Führungs- und Leitungskräftequalifikation wahrnimmt. Diese umfasst auch die Verantwortung für die Qualifikation der Lehrkräfte.

Zusätzlich werden für die Bereiche der Führungs- und Leitungskräftequalifikation Fachbeauftragte ernannt und Fachgruppen gebildet.

Für die Ernennung von Führungskräften ist das Bestehen einer Prüfung, in der die Umsetzung der Inhalte der jeweiligen Ausbildungsvoraussetzungen nachzuweisen ist, erforderlich. Bei der Ernennung muss die Prüfung der jeweiligen Führungsebene absolviert sein.

Bei Leitungskräften muss bei der ersten Wahl die Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene absolviert sein und bei einer Wiederwahl die Ausbildung der jeweiligen Leitungsebene.

Bei Fachbeauftragten und Fachberatern müssen bei der Berufung die von den Leitungskräften der jeweiligen Verbandsebene festgelegten Voraussetzungen absolviert sein. Grundsätzlich gilt für alle Führungs- und Leitungskräfte sowie Fachbeauftragte und Fachberater, dass die jeweilige Fachdienstausbildung vor einer Wahl, Ernennung oder Berufung erfolgt sein muss.

Die Curricula der Module werden grundsätzlich vom Bundesverband beschlossen.

Zusätzliche Inhalte können vom Landesverband durch die Fachaufsicht festgelegt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen der Führungs- und Leitungskräftequalifikation ist die Volljährigkeit.

2. Qualifikation der Führungs- und Leitungskräfte

2.1 Basisqualifikation für Einsteiger in Führungs- und Leitungsfunktionen

B.1 Führen und Leiten von Gruppen (16 UE);

Voraussetzung = H.B.2*² + abgeschlossenen Fachausbildung.

B.2 Rotkreuz-Aufbauseminar (16 UE);

Voraussetzung = H.B.2*² + abgeschlossene Fachausbildung).

Die B-Module können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

Die Lehrgänge B.1 und B.2 bilden die Qualifikationsstufe GL/BE.

2.2 Leitungskräfte Qualifikation der Bereitschaften

2.2.1 Leitungskräfte auf OV Ebene

L.1 Leiten von Bereitschaften (16 UE);

Voraussetzung = B.1 + B.2;

es gibt eigenständige Versionen für Bergwacht (BW) und Wasserwacht (WW), diese werden durch ein zusätzliches Kürzel gekennzeichnet.

L.2 Grundlagen der Arbeit in einem OV Vorstand, sowie Mitwirkung von Minderjährigen (16 UE);

Voraussetzung = H.B.2*²;

Empfehlung = L.1

L.3 Grundlagen des Sozial- & Projektmanagements (16 UE)

Voraussetzung = L.1 + L.2

Die Lehrgänge L.1, L.2 und L.3 bilden die Qualifikationsstufe BL/BE.

2.2.2 Leitungskräfte in eingetragenen Vereinen (OV oder KV)

L.4 Vorstandsarbeit im e.V. (16 UE)

Voraussetzung = H.B.2*² + L.2;

für Vorstandmitglieder von eingetragenen Vereinen, außerhalb der Gemeinschaften, kann das Modul L.2 durch eine vergleichbare Qualifikation ersetzt werden.

Die Lehrgänge L.1, L.2, L.3 und L.4 bilden die Qualifikationsstufe BL/BEV.

2.2.3 Leitungskräfte auf KV Ebene

L.5 Leiten von Rotkreuzgemeinschaften auf KV-Ebene (16 UE)

Voraussetzung = L.1 + L.4

L.6 Grundlagen des Personalmanagements (16 UE)

Voraussetzung = L.3 + L.4;

Empfehlung = L.5

L.7 Grundlagen der Organisationsentwicklung (16 UE)

Voraussetzung = L.4 + L.5 + L.6;

für Mitglieder in KV-Vorständen, außerhalb der Gemeinschaften, nur L.4

Die Lehrgänge L.5 und L.6 bilden die Qualifikationsstufe GBL/BE/a;

die Lehrgänge L.5, L.6 und L.7 die Qualifikationsstufe GBL/BE.

Die Lehrgänge L.4, L.5 und L.6 bilden die Qualifikationsstufe KBL/BE/a;

die Lehrgänge L.4, L.5, L.6 und L.7 die Qualifikationsstufe KBL/BE.

2.2.4 Fortbildung von Leitungskräfte

2.2.4.1 Bereitschafts- OV-Ebene

Für die Inhalte der Fortbildung der Leitungskräfte auf OV-Ebene ist, der jeweilige Kreisverband zuständig. Dieser entscheidet über die Ausgestaltung und Anerkennung von Veranstaltungen.

Darüber hinaus kann der Landesverband einheitliche Fortbildungen anbieten und auch als verbindlich erklären, dieser entscheidet dann über die Ausgestaltung und Anerkennung von Veranstaltungen.

2.2.4.2 KV und LV Ebene

L.8 Fortbildung als Disziplinarvorgesetzter

Voraussetzung = L.6

L.9 Workshop für Kreisbereitschaftsleitungen

Voraussetzung = L.5, L.6

Für die Inhalte weiterer Fortbildungen der Leitungskräfte ab der KV-Ebene ist der Landesverband zuständig. Dieser entscheidet über die Ausgestaltung und Anerkennung von Veranstaltungen.

2.3 Führungskräfte Qualifikation

2.3.1. Bereitschaften & Katastrophenschutz Hessen

2.3.1.1 Prüfungen

Für die Module der Führungskräftequalifikation gibt es, gemäß den Vorgaben des Bundesverbandes und des Landes Hessen, Prüfungen.

Für diese Prüfungen wird eine Prüfungsordnung, als Anhang zu dieser Anlage, erlassen.

2.3.1.2 Truppführer KatS Hessen

TF.1 Rolle als Führungskraft (3 UE als Lehrbrief)

Voraussetzung = B.1

Die Module B.1, B.2 und TF.1 sind die Qualifikation für DRK-Truppführer im KatS Hessen.

Es gibt beim Truppführer folgende Qualifikationsstufen:

TF/KS = volle Qualifikation als Truppführer im KatS Hessen.

2.3.1.3 Gruppenführer KatS Hessen

GF.1 Gruppenführer KatS, inkl. Prüfung (70 UE)

Voraussetzung = TF/KS; zusätzlich für die Zulassung zur Prüfung sind mind. 2 Jahre aktive Mitarbeit im KatS oder vergleichbarer Tätigkeiten; für Funktionspersonal in Stäben ist die Teilnahme am Lehrgang auch ohne Prüfung möglich.

GF.2 Gruppenführer - Anpassung (24 UE)

Voraussetzung = Abschluss der Qualifikation als Gruppenführer, alternativ:

- in einer anderen Rotkreuzgemeinschaft im DRK Hessen,
- in einem anderen DRK-Landesverband (gemäß DRK-Curriculum von 2011),
- in einem anderen Fachdienst als SAN oder Betreuung im KatS Hessen

oder einer Qualifikation die mit den o.g. vergleichbar ist.

GF.3 Gruppenführer KatS - Nachprüfung (8 UE)

Voraussetzung = alternativ:

- Modul GF.1 ohne bestandene Prüfung
- Modul GF.2 ohne das in der Vorausbildung ein Prüfung enthalten war.

Die Module GF.1, oder GF.2 (inklusive der Vorqualifikation) sowie ggf. GF.3 sind die Qualifikation für DRK-Gruppenführer im KatS Hessen.

Es gibt beim Gruppenführer folgende Qualifikationsstufen:

GF/KS/a = teilweise externe Qualifikation ohne Prüfung (GF.2 und GF.3 noch erforderlich);

GF/KS/b = teilweise externe Qualifikation mit Prüfung (GF.2 noch erforderlich);

GF/KS/c = voll vergleichbare Qualifikation ohne Prüfung (GF.3 noch erforderlich);

GF/KS = volle Qualifikation als Gruppenführer im KatS Hessen.

2.3.1.4 Zugführer KatS Hessen

ZF.1 Zugführer KatS, inkl. Prüfung (70 UE)

Voraussetzung = GF/KS; zusätzlich für die Zulassung zur Prüfung sind 3 Jahre aktive Arbeit als Gruppenführer KatS oder vergleichbarer Tätigkeiten; für Funktionspersonal in Stäben ist die Teilnahme am Lehrgang auch ohne Prüfung möglich.

ZF.2 Zugführer KatS - Anpassung (16 UE)

Voraussetzung = Abschluss der Qualifikation als Zugführer, alternativ:

- in einem anderen DRK-Landesverband (gemäß DRK-Curriculum von 2011),
- in einem anderen Fachdienst als SAN oder Betreuung im KatS Hessen oder einer Qualifikation die mit den o.g. vergleichbar ist.

ZF.3 Zugführer KatS - Nachprüfung (16 UE)

Voraussetzung = ZF.1 ohne bestandene Prüfung

oder Besuch des Moduls ZF.2 ohne das in der Vorausbildung ein Prüfung enthalten war.

Die Module ZF.1, oder ZF.2 (inklusive der Vorqualifikation) sowie ggf. ZF.3 sind die Qualifikation für DRK-Zugführer im KatS Hessen.

Es gibt beim Zugführer folgende Qualifikationsstufen:

ZF/KS/a = teilweise externe Qualifikation ohne Prüfung (ZF.2 und ZF.3 noch erforderlich);

ZF/KS/b = teilweise externe Qualifikation mit Prüfung (ZF.2 noch erforderlich);

ZF/KS/c = voll vergleichbare Qualifikation ohne Prüfung (ZF.3 noch erforderlich);

ZF/KS = volle Qualifikation als Zugführer im KatS Hessen.

2.3.1.5 Verbandführer KatS Hessen

VF.1 Verbandführer Katastrophenschutz (35 UE)

Voraussetzung = ZF/KS; zusätzlich für die Zulassung zur Prüfung sind 5 Jahre aktive Arbeit als Gruppenführer bzw. Zugführer KatS oder vergleichbarer Tätigkeiten;

Für Funktionspersonal in Stäben ist die Teilnahme am Lehrgang auch ohne Prüfung möglich.

Das Modul VF.1 ist die Qualifikation für DRK-Verbandführer im KatS Hessen.

Es gibt beim Verbandführer folgende Qualifikationsstufen:

VF/KS = volle Qualifikation als Verbandführer im KatS Hessen.

Für diesen Bereich gibt es für die Führungskräfte der MTF weitere Qualifikationsanforderungen durch die Öffentliche Gefahrenabwehr, diese sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

2.3.1.6 Fortbildung KatS Hessen

Die vorgesehene jährliche KatS Fortbildung von 16 UE kann bei Führungskräften alternativ im Fachdienst oder in der Funktion als Führungskraft erfolgen. Hierbei können jeweils zwei Jahre zusammengefasst werden.

2.3.1.6.1 Trupp- und Gruppenführer

Für die Fortbildung der Führungskräfte unterhalb der Zugführer-Ebene, gibt es den Bereich der allgemein angebotenen, bzw. vorgegebenen Themen; hier entscheidet der Landesverband über die Ausgestaltung und Anerkennung von Veranstaltungen.

GF.4 PSNV für Führungskräfte (20 UE = F.P.3*2)

Voraussetzung = GF/KS

GF.5 Einsatzsimulation / Grundlagen Zivil-Militärischer Zusammenarbeit (16 UE)

Voraussetzung = GF/KS

Darüber hinaus gibt es Fortbildungen die aufgrund von Besonderheiten und Notwendigkeiten vor Ort erforderlich sind; hierfür ist der jeweilige Kreisverband verantwortlich und entscheidet über die Ausgestaltung und Anerkennung von Veranstaltungen.

2.3.1.6.2 Zugführer

Für die Fortbildung der Zugführer KatS, gibt es den Bereich der allgemein angebotenen, bzw. vorgegebenen Themen; hier entscheidet der Landesverband über die Ausgestaltung und Anerkennung von Veranstaltungen.

ZF.4 Einsatzsimulation – Stufe 1 (Fortbildungsseminar für ZF SAN/Betreuung) (16 UE)

Voraussetzung = ZF/KS

ZF.5 Einsatzsimulation – Stufe 2 (Fortbildung zum Fachberater SAN/Betreuung) (28 UE)

Voraussetzung = ZF.4

ZF.6 Einheitsführer in der Landesverstärkung / Zusammenwirken der Fachdienste (16 UE)

Voraussetzung = ZF/KS

Darüber hinaus gibt es Fortbildungen die aufgrund von Besonderheiten und Notwendigkeiten vor Ort erforderlich sind; hierfür ist der jeweilige Kreisverband verantwortlich und entscheidet über die Ausgestaltung und Anerkennung von Veranstaltungen.

2.3.1.6.3 Verbandführer

Für die Fortbildung der Verbandführer KatS, gibt es den Bereich der allgemein angebotenen, bzw. vorgegebenen Themen; hier entscheidet der Landesverband über die Ausgestaltung und Anerkennung von Veranstaltungen.

VF.4 Einsatzsimulation - Stufe 3 (Fortbildung Verbandführer DRK) (32 UE)

Voraussetzung = VF/KS + ZF.5

VF.5 Einweisung als Verbandführer oder S.3 der Landesverstärkung (16 UE)

Voraussetzung = VF/KS + ZF.5 + ZF.6

Darüber hinaus gibt es Fortbildungen die aufgrund von Besonderheiten und Notwendigkeiten vor Ort erforderlich sind; hierfür ist der jeweilige Kreisverband verantwortlich und entscheidet über die Ausgestaltung und Anerkennung von Veranstaltungen.

2.3.2 Bergwacht

Hier liefert die Bergwacht die Inhalte noch nach.

2.3.3 Wasserwacht

Hier liefert die Wasserwacht die Inhalte noch nach.

2.4 Qualifikation für das Krisenmanagement

R.1 Das DRK im Zivil- und Katastrophenschutz (16 UE);

Voraussetzung = H.B.2*2 + eine externe Qualifikation für die Funktion als K-Beauftragter.

R.2 Aufgaben des K-Beauftragten (16 UE);

Voraussetzung = ZF/KS oder R.1

Das Modul R.2 ist, zusammen mit der Erfüllung der Vorgaben der berufenden Stelle der Öffentlichen Gefahrenabwehr, die Qualifikation für Stabs-Vertretungen im KatS Hessen.

Es gibt im Bereich Krisenmanagement folgende Qualifikationsstufen:

SV/KS = volle Qualifikation als Stabs-Vertretung im KatS Hessen.

Hier stehen noch weitere Vorgaben durch den Bundesverband aus.

2.5 ÄRTZE Modul

Hier liefern die Landesärzte die Inhalte noch nach.

2.6 Qualifikation für Leiter Kreisauskunftsbüro

K.1 KAB-Leiter Ausbildung (32 UE)

Voraussetzung = TF/KS

K.2 KAB-Leiter Fortbildung (32 UE)

Voraussetzung = K.2

Die Module K.1 und K.2 sind die Qualifikation für KAB Leiter im KatS Hessen.

Es gibt im Bereich Kreisauskunftsbüro folgende Qualifikationsstufen:

KAB/L = volle Qualifikation Leiter einer KAB-Gruppe, gleichwertig zu GF/KS;

KAB/ZF = Volle Qualifikation als Führer eines KAB-Zuges im KatS Hessen

hier ist aufbauend auf KAB/L die Qualifikation ZF/KS erforderlich.

Die Module K.1 und K.2 werden ausschließlich über den Bundesverband angeboten.

3. Abbildung Qualifikation KatS Hessen durch die DRK Ausbildung

Soweit die Ausbildung von der HiOrg angeboten werden kann.

Alphabetisch nach Lehrgangsbezeichnung sortiert.

3.1 Führungskräfte

Fortbildung Bt – F/B/K Sem (16 UE) = ZF.4

Fortbildung Fachberater Bt – F/B/K Sem (20 UE) = ZF.5

Fortbildung Fachberater SAN – F/B/K Sem (20 UE) = ZF.5

Fortbildung SAN – F/B/K Sem (16 UE) = ZF.4

Gruppenführer – F/B/K 3 Lehrgang (70 UE) = GF.1

Truppführer – F/B/K 2 Lehrgang (35 UE) = TF/KS

Verbandsführer – F/B/K 5 Lehrgang (35 UE) = VF.1

Zugführer – F/B/K 4 Lehrgang (70 UE) = ZF.1

3.2 Sonderfunktionen

Anlegen von KatS Übungen – F/B/K KatS ÜL (24 UE) = wird zur Zeit noch nicht angeboten

Schiedsrichter Lehrgang – F/B/K Schiri (20 UE) = wird zur Zeit noch nicht angeboten

4. Qualifikation der Lehrkräfte

4.1 Lehrkräfte Rotkreuz-Einführungsseminar

Modul E.1 Rotkreuz-Einführungsseminar - Ausbildung (16 UE)

Voraussetzung = H.B.2*², B.2, EgUG*¹

Modul E.2 Rotkreuz-Einführungsseminar - Fortbildung (8 UE in 3 Jahren)

Voraussetzung = E.1

4.2 Lehrkräfte Führungs- und Leitungskräftequalifikation

Modul A.1 Eingangsprüfung (16 UE)

Voraussetzung = B.1 + B.2 + EgUG*¹

Modul A.2 Fachliche Fortbildung (16 UE alle 3 Jahre)

Voraussetzung = Status als Lehrkraft

Modul A.3 Lehrkräfte-Tagung

Voraussetzung = Status als Lehrkraft oder Anwärter

Modul A.4 Fachbeauftragten-Tagung

Voraussetzung = Status als Fachbeauftragter

Modul A.5 Qualifikation als Prüfer für Führungskräfte (8 UE)

Voraussetzung = Berufung durch die Fachaufsicht.

4.3 Qualifizierung der Lehrkräfte

Im Module A.1 wird festgelegt ob eine Hospitationsphase unter der Aufsicht eines Seminarleiters, wobei jeweils eine Beurteilung erfolgt, erforderlich ist.

Alternativ kann dieses auch von der Fachaufsicht, auf Vorschlag des zuständigen Fachbeauftragten, festgelegt werden.

Nach der Hospitationsphase erfolgt durch den zuständigen Fachbeauftragten die Berufung als Referent für dieses Modul.

Ein Referent kann in weiteren Modulen hospitieren.

Um Referenten- oder einen höheren Status zu behalten, ist die regelmäßige Mitwirkung als Lehrkraft innerhalb des jeweiligen Fachbereiches und die Teilnahme an den Veranstaltungen

A.3 sowie anlassbezogen A.2 erforderlich.

Bei Verletzung dieser Pflichten kann die Fachaufsicht den jeweiligen Status aberkennen.

5. Funktionen der Lehrkräfte

5.1 Anwärter

Der Anwärter nimmt an Modulen teil, mit dem Ziel, nach Absolvierung des Moduls A.1, oder einer entsprechenden Entscheidung der Fachaufsicht, als Hospitant mitzuwirken.

Zuvor muss er an den Basismodulen, sowie an dem Lehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung teilgenommen haben.

5.2 Hospitant

Wirkt bei Modulen mit und hält unter Aufsicht des Seminarleiters einzelne Themen.

Der Seminarleiter erstellt einen Beurteilungsbogen, der dem Hospitanten ausgehändigt und der Landesgeschäftsstelle sowie dem jeweiligen Fachbeauftragten zugeleitet wird.

Über den Abschluss der Hospitationsphase entscheidet der Fachbeauftragte.

Voraussetzung ist der vorherige Besuch der Module, in denen hospitiert wird, als Teilnehmer.

Empfohlen wird die Teilnahme an den Modulen der nächsthöheren Stufe als die der angestrebten Lehrtätigkeit.

5.3 Referent

Der Referent kann alle Themen eines Moduls eigenständig halten und arbeitet mit dem Seminarleiter zusammen. Er ist nach Absprache mit dem Seminarleiter komplett oder nur in Abschnitten bei den Modulen anwesend.

Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss der Hospitation, die Berufung erfolgt durch die Fachaufsicht.

Es gibt neben den allgemein einsetzbaren Referenten auch themenbezogene Fachleute.

Diese können Themen ohne generellen Status als Lehrkraft unter der Verantwortung des Seminarleiters halten.

5.4 Seminarleiter

Der Seminarleiter ist, neben der Tätigkeit als Referent und der inhaltlich korrekten Durchführung des Moduls, verantwortlich für den organisatorischen Rahmen.

Hierzu zählt auch die Beurteilung von Hospitanten

Er ist das komplette Modul anwesend.

Voraussetzung ist die Teilnahme an den Modulen der nächsthöheren Stufe als die in der die Lehrtätigkeit erfolgt.

Über die Berufung zum Seminarleiter entscheidet der jeweilige Fachbeauftragte.

5.5 Modulverantwortliche

Der Modulverantwortliche ist ein Seminarleiter, der zusätzlich die Verantwortung für die inhaltliche Aktualisierung eines Moduls hat.

Dieses erfolgt in Abstimmung mit dem Fachbeauftragten.

Voraussetzung ist Erfahrung in der Tätigkeit als Seminarleiter für dieses Modul.

Über die Berufung zum Modulverantwortlichen entscheidet der jeweilige Fachbeauftragte.

5.6 Fachbeauftragte

Der Fachbeauftragte ist verantwortlich für die Koordination der Lehrkräfte und die inhaltliche Weiterentwicklung der Module eines der Fachbereiche.

Er unterstützt bei Bedarf die Fachaufsicht bzw. Landesleitungen bei der Beurteilung von Anfragen zur Anerkennung vergleichbarer Qualifikation.

Voraussetzung ist Erfahrung in der Tätigkeit als Seminarleiter für alle Module des Fachbereiches.

Über die Berufung zum Fachbeauftragten entscheidet die Landesbereitschaftsleitung in Abstimmung mit der Fachaufsicht.

5.7 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht ist verantwortlich für die Abstimmung der Weiterentwicklung der Führungs- und Leitungskräftequalifikation innerhalb des Landesverbandes und mit dem Bundesverband.

Sie ist Dienstvorgesetzter für alle Lehrkräfte innerhalb der Führungs- und Leitungskräftequalifikation, soweit es nicht auf andere Personen delegiert ist.

Sie ist verantwortlich für die Anerkennung vergleichbarer Qualifikation in der Führungs- und Leitungskräfte Qualifikation.

Voraussetzung ist Kenntnis der Curricula aller Modulen, Erfahrung in der Tätigkeit als Seminarleiter für mehrere Module und die Qualifikation als Dozent der Erwachsenenbildung. Über die Berufung zur Fachaufsicht entscheidet die Landesbereitschaftsleitung.

6. Einteilung der Fachbereiche

6.1 Bereitschaften

6.1.1 Leitungskräftequalifikation Bereitschaften

6.1.1.1 Leitungskräfte Basisqualifikation

Hierzu gehören die Modulgruppen B.#, sowie E.#

6.1.1.2 Leitungskräftequalifikation OV-Ebene

Hierzu gehören die Module L.1 bis L.4

6.1.1.3 Leitungskräftequalifikation ab KV-Ebene

Hierzu gehören die Module L.5 bis L.7

6.1.2 Führungskräftequalifikation Bereitschaften

6.1.2.1 Katastrophenschutz Hessen

Hierzu gehören die Modulgruppen TF.#, GF.#, ZF.#, sowie VF.#

6.1.2.2 Suchdienst

Hierzu gehört die Modulgruppe K.#

6.2 Krisenmanagement

Hierzu gehört die Modulgruppe R.#

6.3 Qualifikation Bergwacht

Hierzu gehören die Modulgruppen BW.# und BR.#

6.4 Führungskräfte Qualifikation Wasserwacht

Hierzu gehören die Modulgruppen WW.# und WR.#

6.5 Zusatz Qualifikation Ärzte

Hierzu gehört die Modulgruppe VA.#

6.6 Qualifikation Humanitäres Völkerrecht

Hierzu gehört die Modulgruppe HVR.#

6.7 FLQ-Lehrkräftequalifikation

Hierzu gehört die Modulgruppe A.#

7. Anerkennung vergleichbarer Qualifikation

7.1 Anspruch

Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch darauf, dass vergleichbare Qualifikationen, auch in der Führungs- und Leitungskräfte Qualifikation, anerkannt wird.

Unter vergleichbarer Qualifikation wird verstanden: Lehrgänge mit gleichen oder ähnlichen Lehrinhalten, sowie langjährige Erfahrungen in Tätigkeiten, bei denen entsprechende Lehrinhalte angewendet wurden.

7.2 Verfahren

Nach Antrag beim Landesverband mit den Kopien aller relevanten Unterlagen entscheidet die Fachaufsicht, ggf. unter Mitwirkung der Fachbeauftragten sowie der Landesleitungen. Anerkannt werden primär die Qualifikationsstufen, in begründeten Ausnahmen auch einzelne Lehrgänge.

7.3 Lehrkräfte

Wer eine Berufung als Referent hat, für den gelten die gelehrten Module gleichzeitig als teilgenommen.

8. Übergangsregelungen für die neue Qualifikation:

Für alle Personen die zum 31. Dez. 2011 das Modul L.4 erfolgreich abgeschlossen oder anerkannt bekommen haben, gilt das Modul L.2 als absolviert, wobei diese sich nicht auf den Teil Umgang mit Jugendlichen bezieht.

Für alle Personen die zum 31. Dez. 2011 die Module F.1^{*a} + F.2^{*a} + P.1^{*a} erfolgreich abgeschlossen oder anerkannt bekommen haben, gilt GF/KS als absolviert

Für alle Personen die zum 31. Dez. 2011 die Module F.1^{*a} + F.2^{*a} F.3^{*a} + F.4^{*a} + F.5^{*a} + P.1^{*a} + P.2^{*a} erfolgreich abgeschlossen oder anerkannt bekommen haben, gilt ZF/KS als absolviert

Alle Personen die zum 31. Dez. 2011 die nur Module F.1^{*a} + F.2^{*a} F.3^{*a} + F.4^{*a} + P.1^{*a} + P.2^{*a} erfolgreich abgeschlossen oder anerkannt bekommen haben, haben bis zum 31. Dez 2014 Zeit das Modul ZF.2 zu besuchen, dann gilt auch für diese ZF/KS als absolviert

Für alle Personen die zum 31. Dez. 2011 das Modul F.6^{*a} erfolgreich abgeschlossen oder anerkannt bekommen haben, gilt VF/KS als absolviert

Für die Module ZF.4, ZF.5, ZF.6, VF.2, VF.3 ist eine Anerkennung nur im Rahmen der Einzelfallprüfung möglich.

Für die Seminarleiter des Fachbereichs Führungskräftequalifikation ab Referent erfolgt zum 1. Januar 2012 die Umstellung auf den Status Referent. Für den Status Seminarleiter, in der neuen Führungskräftequalifikation, ist der Besuch eines entsprechenden Moduls A.2 erforderlich.

Für alle, die zum 31. Dezember 2012 die Qualifikationsstufe KBL/BE absolviert haben und seit mind. 1. Januar 2010 die Funktion des Disziplinarvorgesetzten innerhalb der KBL inne

hatten, gilt das Modul L.8 als absolviert.

Für alle die zum 31. Dezember 2012 die Funktion Disziplinarvorgesetzter innerhalb der KBL inne haben und die o.g. Bedingung nicht erfüllen, behalten diese Funktion und müssen das Modul L.8 bis zum 31. Dezember 2014 nachholen.

Erläuterungen:

*1 geregelt in den spezifischen Ausbildungsordnungen des DRK

*2 geregelt in der Anlage 3 zur Ordnung der Bereitschaften

*3 geregelt in externen Vorschriften (z.B. Rettungsdienst)

*a geregelt in der Fassung des Anhang 1 zur Ordnung der Bereitschaften vor 2011

Lehrgangsnummern

Anhang Prüfungsordnung